



Region Trier



*Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg
und die Stadt Trier*

BUND-KG Trier-Saarburg Pfützenstr. 1 54290 Trier
Kreisverwaltung Trier - Saarburg
- Umwelt
z.Hd. Frau Anette Haas
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Trier, den 20.02.2018

Betreff: Bplan der Verbandsgemeinde Saarburg – Teilgebiet „**Östliche Schadaller Straße**“;
gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia
Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Ihr Schreiben
vom 24.01.2017; Ihr Az.: 11-112-123

Sehr geehrte Frau Haas,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND, NABU und Pollichia nehmen gemeinsam wie folgt zu der o.g.
Planung Stellung:

es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der vorgelegten Planungsrichtung, der Verfahren kann in der Art nicht zugestimmt werden. Entsprechend der im November vorgelegten Planung äußern wir auch hier vergleichbare Bedenken. Es bestehen Fragen und Bedenken hinsichtlich der Art des Verfahrens und wir bemängeln die Planung in Bezug auf die Naturschutz- und Artenschutzbelange. Es kann der Planung nicht dienen, das Ganze in Kleinstplanungen auf zu splitten, ohne den Zusammenhang zum benachbarten FFH-Gebiet herzustellen. Zumal wir zu unserem großen Erstaunen feststellen mussten, dass im Vorgriff auf eine vielleicht genehmigte Planung Gebäude und Vegetation im Vorgriff entfernt werden. Wir verweisen insbesondere auf das LNatG, wonach die Relevanz von Artenschutzmaßnahmen vor Vollendung vor Ort zu prüfen sind. Daher steht das bisherige Vorgehen in dem Projekt nicht im Einklang mit der Gesetzeslage.

Es handelt sich hierbei um eine Planung von Teilflächen der ehemaligen Wohnsiedlung der FFA und geht im Nordosten (Stadtrand – Außenbereich) darüber hinaus. Diese Flächen im Nordosten grenzen einerseits an das ehemalige Kasernengebiet und reichen in östliche Richtung an das FFH-Gebiet heran.

Hinsichtlich der Nähe zum FFH-Gebiet sehen wir grundlegende Mängel in der Planung. Die Artenschutzbelange sind zwar in der „ASB_Schadallerstraße“ weitestgehend aufgezeigt, jedoch

wird in den Unterlagen kein Bezug zum benachbarten Schutzgebiet mit einer Vielzahl von kartierten Biotopen genommen. In der Begründung unter Punkt 2 (Seite 5) ist darauf verwiesen, dass „keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern, wie FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten vorliegen“.

Wir hatten bereits die Klein-Klein-Bepflanzung des Kasernenbereichs der letzten Planung vom November 2017 bemängelt, hier setzt sich dieses Vorgehen entsprechend fort. Bei solchen Kleinplanungen wird die Gesamtsituation des Planungsgebietes „Konversion Saarburg“ ausgehebelt. Strukturen wie Randbereiche mit Hecken, Bäumen u.a. sowie Leitlinien, an denen sich Vögel oder Fledermäuse orientieren können, werden außer Acht gelassen. Es geht somit die Gesamtstruktur mit ökologisch bedeutenden Lebensräumen aus dem Auge verloren. Was wir in der aktuellen dahingehend für eine Gesamtplanung vermissen, ist eine Kartierung der Biotopbäume oder Strukturen, die für welche Tiere eine solche Bedeutung besitzen, dass sie erhalten werden müssen. Außerdem fehlen konkrete Aussagen zu Leitlinien, an denen sich die Tiere orientieren können. D.h. welche Lebensräume auf dem „Konversionsgelände“ (aber auch auf der aktuellen Planungsfläche) erhalten bleiben müssen und wo zukünftig Leitlinien mit entsprechender Neuanlage von Bäumen und Sträuchern/Hecken aufgebaut werden. Es wird hier auch kaum möglich sein, die Planung ohne entsprechende Ausgleichmaßnahmen für den Tierbestand (Artenschutzbestimmungen) durchzuziehen.

Der Gehölz-Bestand bzw. im nordöstlichen Planungsbereich ist weitestgehend unbebaut und muss als Außenbereich angesehen werden. Auch ist festzuhalten, dass der aktuell noch vorhandene Baum- und Strauchbestand als Lebensraum für geschützte Arten abschließend zu überprüfen ist und in das Planungskonzept für eine Biotopvernetzung mit einzubeziehen ist. Damit müssen auch in diesem aktuell überplanten Bereich die Artenschutzbestimmungen detailliert geprüft und eingehalten werden. Hier sehen wir Defizite bzw. Ungereimtheiten in der vorgelegten Planung. Für den benachbarten Kasernenbereich liegen Kartierungen vor, die aber nicht in diese Planung mit einbezogen wurden. Inwieweit sich Lebensräume der kartierten Arten auch in diesen Planungsbereich erstrecken, bleibt somit offen.

Weitere Anmerkung zum Artenschutz: Auf dem Gesamtgelände der benachbarten Kaserne wurde von unserer Seite eine Schwalben- und Dohlenpopulation beobachtet, die mit Einzelnachweisen im einem Umweltbericht vom 2014 zwar aufgeführt ist aber artenschutzrelevant nicht abgehandelt wird. Auch für diesen Planungsbereich ist die Sicherung der Population zu bewerten und in die Festlegungen der Planung einzubeziehen. Nach unserer Ansicht muss eine abwägbare Sicherung der Populationen berücksichtigt werden.

Die Naturschutzverbände hatten bei der Anlage der Fotovoltaikanlage im Bereich des FFH-Gebietes ihre Bedenken geäußert. Für die zukünftige Bebauung sollte mit festgelegt werden, dass die Ausrichtung der Gebäude die Solar-Nutzung ermöglicht sollte und diese auch explizit vom Planungsträger gewünscht wird.

Abschließend ist noch zu überprüfen, ob die Planung nach § 13a hier greifen kann. Den Aussagen nach auf Seite 5 handelt es um ein „mit Ausnahme weniger Baulücken vollständig bebautes Gebiet“ (vgl. auch 9.1 vergleichbare falsche Aussage?), dem muss widersprochen werden. Die

Bebauung ist im östlichen Bereich mit dem ehemaligen Kasino der FFA offen und setzt sich nach Norden bzw. Nordosten hin (außerhalb des Konversionsbereichs) in einen Außenbereich fort. Daher kann für diesen Bereich nicht von einem Innenbereich gesprochen werden. Außerdem liegt dieser nahe am benachbarten FFH-Gebiet und ist hinsichtlich der Charakterarten des FFH-Gebietes abzu prüfen bzw. Verbesserungsmaßnahmen (Erhalt und Neuerrichtung von Leitlinien). Dahingehend halten wir es für notwendig, dass noch ein Umweltbericht nachgereicht wird.

Nach Punkt 9.2. ist aufgeführt, dass „Schutzgebiete nach Landes-, Bundes- oder EU-Recht nicht im planungsrelevanten Umfeld liegen“. Anscheinend wurde das benachbarte FFH-Gebiet hier anscheinend außer Acht gelassen.

Fazit: Der Planung kann in der Art nicht zugestimmt werden, die Naturschutz- und Artenschutzbestimmungen müssen in der Planung ausreichend berücksichtigt sowie vor Ort geprüft und mit entsprechenden Maßnahmen nachgebessert werden. Für die Gesamtüberplanung des ehemaligen Konversionsgebietes sind noch einige Nachkartierungen/Festlegungen nachzureichen. Eine Nachkartierung ist dahingehend zu erfolgen, dass die ökologischen Strukturen (erhaltenswerte Altbaumbestände, Biotopbäume, Leitlinien, Gehölzstrukturen und besiedelte Bauwerke, wenig berücksichtigte Populationen wie der der Schwalben und Dohlen) auf dem Gesamtgelände skizziert und die Entwicklung auch unter dem Gesichtspunkt Erhalt und Neuanlage von Leitlinien/Lebensraumsicherung aufgezeigt werden.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Frank Huckert